

Tarifvertrag

**für die Ärztinnen und Ärzte in den Einrichtungen der
BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH
und deren Tochtergesellschaften**

(TV-Ärzte BG Kliniken)

vom 14.06.2007

in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 9 vom 30.01.2025

Stand: 1. Januar 2025

Zwischen

der BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH, nachfolgend **„Muttergesellschaft“** genannt, Leipziger Platz 1, 10117 Berlin, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Reinhard Nieper, zugleich handelnd für

1. die Berufsgenossenschaftliches Universitätsklinikum Bergmannsheil gGmbH,
2. die BG Klinikum Duisburg gGmbH,
3. die BG Klinikum Hamburg gGmbH
4. die BG Unfallklinik Frankfurt am Main gGmbH,
5. die BG Kliniken Ludwigshafen und Tübingen gGmbH,
6. die BG Klinikum Murnau gGmbH,
7. die Unfallbehandlungsstelle (UBS) Berlin gGmbH,
8. die BG Klinik für Berufskrankheiten Falkenstein gGmbH,
9. die BG Klinikum Bergmannstrost Halle gGmbH,

nachfolgend **„Tochtergesellschaften“** genannt,

einerseits,

und

dem Marburger Bund, Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e. V., Landesverband Baden-Württemberg, Landesverband Bayern, Landesverband Berlin-Brandenburg, Landesverband Bremen, Landesverband Hamburg, Landesverband Hessen, Landesverband Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz, Landesverband Sachsen, Landesverband Sachsen-Anhalt,

vertreten durch den Bundesverband, dieser vertreten durch die 1. Vorsitzende und den 2. Vorsitzenden,

andererseits,

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit
- § 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen
- § 4 Versetzung, Abordnung, Personalgestellung, Arbeitnehmerüberlassung
- § 5 Nebentätigkeit

Abschnitt II

Arbeitszeit

- § 6 Regelmäßige Arbeitszeit
- § 7 Sonderformen der Arbeit
- § 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
- § 9 Ausgleich für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft
- § 10 Dokumentation
- § 11 Teilzeitbeschäftigung

Abschnitt III

Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

- § 12 Eingruppierung
- § 13 Zulage bei Überschreiten der Mindestweiterbildungszeit
- § 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit
- § 15 Tabellenentgelt
- § 16 Stufen der Entgelttabelle
- § 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen
- § 18 Einsatzzuschlag für Rettungsdienst
- § 19 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung
- § 20 Entgelt im Krankheitsfall
- § 21 Besondere Zahlungen
- § 22 Berechnung und Auszahlung des Entgelts
- § 23 Betriebliche Altersversorgung

Abschnitt IV

Urlaub und Arbeitsbefreiung

- § 24 Erholungsurlaub
- § 25 Zusatzurlaub
- § 26 Sonderurlaub
- § 27 Arbeitsbefreiung

Abschnitt V

Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- § 28 Befristete Arbeitsverträge
- § 29 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung
- § 30 Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- § 31 Zeugnis

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 32 Ausschlussfrist
- § 33 In-Kraft-Treten, Laufzeit

Anlage Tabellenentgelt Ärztinnen und Ärzte

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte einschließlich Zahnärztinnen und Zahnärzten (nachfolgend „**Ärzte**“ genannt) in Einrichtungen der BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH sowie deren im Rubrum genannten Tochtergesellschaften und für entsprechende Arbeitnehmer von Berufsgenossenschaften, die überwiegend in einer dieser Einrichtungen eingesetzt sind.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt – unter Berücksichtigung der Regelung in § 33 Absatz (2) – nicht für
 - a) Ärzte, die ein über das höchste Tabellenentgelt hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten,
 - b) geringfügig beschäftigte Ärzte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für leitende Ärzte (Chefärzte, Klinikleiter, Institutsleiter), deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich vereinbart sind.
- (4) Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „**Ärzte**“ bezieht sich auf ärztliche Beschäftigte jedweden Geschlechts.

§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
- (2) ¹Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. ²Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.
- (3) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart oder in diesem Tarifvertrag vorgesehen ist.
- (4) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

- (1) Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen; dabei sind die Ziele des Arbeitgebers und die spezifischen Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung zu beachten.
- (2) ¹Die Ärzte haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. ²Bei Unterlagen, die ihrem Inhalt nach von der ärztlichen Schweigepflicht erfasst werden, darf der Arbeitgeber nur die Herausgabe an den ärztlichen Vorgesetzten verlangen.
- (3) ¹Die Ärzte dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ³Werden den Ärzten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

- (4) ¹Eine Beteiligung der Ärzte an Poolgeldern hat nach transparenten Grundsätzen, insbesondere unter Berücksichtigung von Verantwortung, Leistung und Erfahrung zu erfolgen. ²Der Arbeitgeber kann weitere Kriterien bestimmen. ³Die Beteiligung an Poolgeldern ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (5) ¹Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Ärzte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber. ⁴Der Arbeitgeber kann die Ärzte auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses untersuchen lassen. ⁵Auf Verlangen der Ärzte ist er hierzu verpflichtet. ⁶Ärzte, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Bereichen beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen.
- (6) ¹Die Ärzte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Ärzte müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (7) ¹Der Arbeitgeber hat die Ärzte von etwaigen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis entstandenen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern der Eintritt des Schadens nicht durch den Arzt vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. ²Im Übrigen bleiben die allgemeinen Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung unberührt.
- (8) ¹Zu den Pflichten der Ärzte gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen und bei der Heilverfahrensteuerung der Unfallversicherungsträger mitzuwirken. ²Die Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärzten oder für Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.
- (9) Zu den Pflichten der Ärzte aus der Haupttätigkeit gehören auch die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden.

§ 4

Versetzung, Abordnung, Personalgestellung, Arbeitnehmerüberlassung

- (1) Ärzte können mit ihrem Einverständnis aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden.

Protokollerklärungen zu § 4 Absatz (1):

- 1. *Abordnung ist die vom Arbeitgeber gewünschte vorübergehende Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.*
 - 2. *Versetzung ist die vom Arbeitgeber gewünschte, auf Dauer bestimmte Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.*
- (2) ¹Werden Aufgaben der Ärzte zu einem Dritten verlagert, kann im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis vereinbart werden, die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). ²§ 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 4 Absatz (2):

¹Personalgestellung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. ²Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Arbeitgeber, dem Arzt und dem Dritten vertraglich geregelt.

- (3) ¹Die Überlassungshöchstdauer nach § 1 Abs. 1b Satz 1 Halbs. 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) wird für die Muttergesellschaft und die Tochtergesellschaften als Entleiher gemäß § 1 Abs. 1b Satz 3 AÜG auf 60 Monate festgelegt. ²Die Überlassung eines bei der Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft angestellten Arztes ist nur mit dessen Einwilligung möglich.

§ 5 Nebentätigkeit

- (1) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Ärzte ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vor Tätigkeitsaufnahme schriftlich anzuzeigen. ²Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Ärzte oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers beeinträchtigt.
- (2) ¹Die Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen zu erstellen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden. ²Dies gilt auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit des leitenden Arztes. ³Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachtliche Äußerung oder wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich dem Arbeitgeber zu, so haben die Ärzte entsprechend ihrer Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung. ⁴In allen anderen Fällen sind die Ärzte berechnigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der Vergütung anzunehmen, die von dem Dritten zu zahlen ist. ⁵Die Ärzte können die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Umfang ihrer Beteiligung entspricht. ⁶Im Übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.
- (3) Die Ausübung einer unentgeltlichen Nebentätigkeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Arbeitgebers, wenn für sie Räume, Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers in Anspruch genommen werden.
- (4) ¹Werden für eine Nebentätigkeit Räume, Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers in Anspruch genommen, so haben die Ärzte dem Arbeitgeber die Kosten hierfür zu erstatten, soweit sie nicht von anderer Seite zu erstatten sind. ²Die Kosten können in einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden.

Abschnitt II Arbeitszeit

§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) ¹Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 42 Stunden; mit Wirkung ab dem 01.01.2022 reduziert sie sich auf 40 Stunden. ²Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden. ³Die Bestandsbeschäftigten, welche schon vor dem Ablauf des 30.06.2021 beschäftigt sind, haben die Möglichkeit, bis zum Ablauf des 30.06.2021 für eine Beibehaltung einer 42-Stunden-Woche als individueller regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Sinne von Satz 1 zu optieren.
- (2) ¹Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von vier Monaten zugrunde zu legen. ²Abweichend kann bei Ärzten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.
- (3) ¹Soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, werden die Ärzte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden. ⁴Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats ausgeglichen, sofern es die betrieblichen Verhältnisse zulassen; der Ausgleich soll möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats erfolgen. ⁵Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhalten die Ärzte je Stunde 100 v. H. des individuellen Stundenentgelts. ⁶Das individuelle (gegebenenfalls nach § 8 Absatz (6) erhöhte) Stundenentgelt im Sinne dieses Tarifvertrages ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach der Entgelttabelle. ⁷In den Fällen des Satzes 4 steht der Zeitzuschlag von 35 v. H. (§ 8 Absatz (1) Satz 2 Buchstabe d)) zu. ⁸Für Ärzte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen. ⁹In den Fällen des Satzes 8 gelten die Sätze 4 bis 7 nicht.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz (3) Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Ärzte, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

- (4) Aus dringenden betrieblichen / dienstlichen Gründen kann durch Tarifvertrag im Rahmen der §§ 7 Abs. 1 und 2, 12 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.
- (5) ¹Die Ärzte sind im Rahmen begründeter betrieblicher / dienstlicher Notwendigkeiten verpflichtet, Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer

Zustimmung – Überstunden zu leisten. ²Ärzte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. ³Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

- (6) ¹Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft oder Regeldienst (Dienste) sollen gegenüber Ärzten kalendermonatlich an maximal zwei Wochenenden (in der Zeit von freitags 20:00 Uhr bis montags 05:30 Uhr) angeordnet werden (Dienstwochenenden). ²Diese Grenze darf nur überschritten werden, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht; in jedem Fall muss ein Wochenende im Kalendermonat in der in Satz 1 genannten Zeit arbeitsfrei bleiben. ³Die Überschreitung der Grenze von zwei Dienstwochenenden im Sinne von Satz 1 ist darüber hinaus nur zulässig, wenn im Kalenderhalbjahr durchschnittlich nicht mehr als zwei Dienstwochenenden pro Kalendermonat angeordnet werden, der Arzt zugestimmt hat und für die die Grenze von zwei Dienstwochenenden kalendermonatlich überschreitenden Dienste ein Zuschlag von 10 v. H. gezahlt wird. ⁴Nicht auf die Dienstwochenenden angerechnet werden freitags nach 20:00 Uhr geleistete Überstunden oder die Beendigung eines bodengebundenen Notarzteinsatzes/ Intensivtransportes im Rahmen eines vor 20:00 Uhr begonnenen bodengebundenen Notarzteinsatzes/Intensivtransportes, sofern dieser Dienst bis maximal 20:00 Uhr geplant war. ⁵Das Gleiche gilt für luftgebundene Notarztdienste/Intensivtransportdienste, die infolge jahreszeitbedingt verlängerter Einsatzzeiten freitags nach 20:00 Uhr, jedoch vor 24:00 Uhr enden. ⁶Für die während der in Satz 4 und Satz 5 ab 20:00 Uhr geleisteten Einsatz- (Satz 4) und Dienstzeiten (Satz 5) wird der Zuschlag entsprechend Satz 3 gezahlt. ⁷Der Zuschlag nach Satz 3 erhöht sich für die Bereitschaftsdienste, die Rufbereitschaften oder die Regeldienste, die über die Grenze von zwölf Dienstwochenenden im Kalenderhalbjahr hinaus geleistet werden, auf 15 v. H.

Protokollerklärungen zu § 6 Absatz (6):

1. *Dienstwochenenden, die sich über einen Monatswechsel erstrecken, werden dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen haben.*
 2. *Bei den Zuschlagsberechnungen nach Satz 3 und Satz 7 wird wie folgt verfahren:*
 - a) *Bei zuschlagspflichtigen Bereitschaftsdiensten erhöht sich die Bereitschaftsdienstbewertung nach § 9 Absatz (3) um 10 (Satz 3) oder 15 Prozentpunkte (Satz 7).*
 - b) *Die Vergütung von Rufbereitschaft I erhöht sich um 10 (Satz 3) oder 15 v. H. (Satz 7), die Bewertung der Rufbereitschaft II erhöht sich um 10 (Satz 3) oder 15 Prozentpunkte (Satz 7).*
 - c) *Im Falle des Regeldienstes erhöht sich das individuelle (gegebenenfalls nach § 8 Absatz (6) erhöhte) Stundenentgelt um 10 (Satz 3) oder 15 v. H. (Satz 7).*
 3. *Bei der Berechnung der höchstzulässigen Anzahl an Dienstwochenenden bleiben Zeiten außer Betracht, in denen der Arzt unbezahlt abwesend oder aufgrund von Krankheit, Beschäftigungsverbot/Mutterschutz mindestens an 14 zusammenhängenden Tagen nicht im Dienst ist.*
 4. *An einem Dienstwochenende können auch mehrere Dienste geleistet werden.*
- (7) ¹Bei Dienstreisen gilt die gesamte Reisezeit als vergütungspflichtige Arbeitszeit, sofern die Reise auf Weisung des Arbeitgebers angetreten wurde und die Dauer der Reise als erforderlich anzusehen ist. ²Die Ärzte haben dafür Sorge zu tragen, dass eine Obergrenze von zehn Stunden täglich nicht überschritten wird. ³Die Reisezeit ist auch Arbeitszeit im Sinne des ArbZG, sofern sie zur Erledigung von Arbeitsaufgaben genutzt wird. ⁴Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v. H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet.

§ 7

Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Arzt durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen des Arbeitszeit- und Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere des § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), kann die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden, um längere Freizeitintervalle zu schaffen oder die Zahl der Wochenenddienste zu vermindern. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. ³Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst (Absatz (4)) kombiniert werden.
- (4) ¹Die Ärzte sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). ²Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. ³Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3 und 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden (acht Stunden Volldienst und 16 Stunden Bereitschaftsdienst) verlängert werden, wenn mindestens die Zeit über acht Stunden als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird. ⁴Die Verlängerung setzt voraus, dass
- a) eine Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle und
 - b) eine Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG stattgefunden hat sowie
 - c) gegebenenfalls daraus resultierende Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes ergriffen worden sind.

⁵Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten hat der Arzt monatlich bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten.

Protokollerklärung zu § 7 Absatz (4) Satz 5:

1. *Ein Bereitschaftsdienst, der sich über einen Monatswechsel erstreckt, wird dem Kalendermonat zugeordnet, in dem er begonnen hat.*
2. *Bei der Teilung von Bereitschaftsdiensten an Dienstwochenenden werden Bereitschafts-dienste bis maximal 12 Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.*
3. *Bei der Berechnung der maximal zulässigen Bereitschaftsdienste sind Ausfallzeiten, beispielsweise Urlaubs- und Krankheitszeiten ratierlich zu berücksichtigen.*

⁶Diese Grenze darf nur überschritten werden, wenn anderenfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁷Innerhalb eines Kalenderhalbjahres können bis zu drei weitere Bereitschaftsdienste angeordnet werden, soweit der Arzt zugestimmt hat; der

Zustimmung bedarf es erst ab dem sechsten Bereitschaftsdienst innerhalb eines Monats oder wenn innerhalb eines Kalenderhalbjahres die Grenze von 24 Bereitschaftsdiensten überschritten wird. ⁸Für den fünften Bereitschaftsdienst im Monat erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 Absatz (3) Satz 2 um zehn Prozentpunkte; für jeden weiteren Bereitschaftsdienst im laufenden Monat erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 Absatz (3) Satz 2 um jeweils weitere zehn Prozentpunkte. ⁹Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen maximal 24 Stunden betragen, wenn dadurch für den Einzelnen mehr Wochenenden und Feiertage frei sind.

- (5) ¹Unter den Voraussetzungen des Absatzes (4) Satz 4 Buchstaben a) bis c) und bei Einhaltung der Grenzwerte des Absatzes (4) kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. ²Dabei ist eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden zulässig. ³Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von vier Kalendermonaten zugrunde zu legen.
- (6) ¹Der Arzt hat sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft I oder II). ²Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Ärzte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind. ³Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden überschritten werden (§§ 3, 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 ArbZG); bei Rufbereitschaft II sind Absatz (4) Sätze 4 und 9 sowie Absatz (5) anwendbar. ⁴Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft I nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ⁵Im Kalendermonat können bis zu zwölf Dienste Rufbereitschaft I angeordnet werden. ⁶Diese Grenze darf nur überschritten werden, wenn anderenfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁷Innerhalb eines Kalenderhalbjahres können bis zu neun weitere Dienste Rufbereitschaft I angeordnet werden, soweit der Arzt zugestimmt hat; der Zustimmung bedarf es erst ab der 18. Rufbereitschaft I innerhalb eines Monats oder wenn innerhalb eines Kalenderhalbjahres die Grenze von 72 Diensten Rufbereitschaft I überschritten wird. ⁸Für die 13. Rufbereitschaft I im Monat erhöht sich die Vergütung gemäß § 9 Absatz (1) um zehn Prozentpunkte; für jede weitere Rufbereitschaft I im laufenden Monat erhöht sich die Vergütung gemäß § 9 Absatz (1) um jeweils weitere zehn Prozentpunkte. ⁹Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft II nur anordnen, wenn eine durchschnittliche Inanspruchnahme von höchstens 25 % der Zeit der angeordneten Rufbereitschaft erfahrungsgemäß zu erwarten ist. ¹⁰Im Kalendermonat können bis zu acht Dienste Rufbereitschaft II angeordnet werden. ¹¹Diese Grenze darf nur überschritten werden, wenn anderenfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ¹²Innerhalb eines Kalenderhalbjahres können bis zu sechs weitere Dienste Rufbereitschaft II angeordnet werden, soweit der Arzt zugestimmt hat; der Zustimmung bedarf es erst ab der zwölften Rufbereitschaft II innerhalb eines Monats oder wenn innerhalb eines Kalenderhalbjahres die Grenze von 48 Diensten Rufbereitschaft II überschritten wird. ¹³Für die neunte Rufbereitschaft II im Monat erhöht sich die Vergütung gemäß § 9 Absatz (2) um zehn Prozentpunkte; für jede weitere Rufbereitschaft II im laufenden Monat erhöht sich die Vergütung gemäß § 9 Absatz (2) um jeweils weitere zehn Prozentpunkte.

Protokollerklärung zu § 7 Absatz (6):

Eine Rufbereitschaft, die sich über einen Monatswechsel erstreckt, wird dem Monat zugeordnet, in der sie begonnen hat.

- (7) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr.

- (8) Die Verpflichtung zur Leistung von Bereitschaftsdienst (Absatz (4)) und Rufbereitschaft (Absatz (6)) besteht mit der Maßgabe, dass zwischen einem Abschnitt der Vollarbeit oder Ruhezeit und einem hierauf folgenden Abschnitt der Vollarbeit oder Ruhezeit nur eine der Dienstformen angeordnet werden darf.
- (9) Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.
- (10) Darüber hinaus sind solche Arbeitsstunden Überstunden, die im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden, hinaus angeordnet worden sind.
- (11) ¹Bei einer Kombination von Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdiensten gilt die in Absatz (4) Satz 5 sowie Absatz (6) Sätze 5 und 10 jeweils genannte Zahl an Diensten auch dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Wert von 24/24 ergibt. ²Dabei gilt für die Anrechnung, dass ein Bereitschaftsdienst mit 6/24, eine Rufbereitschaft II mit 3/24 und eine Rufbereitschaft I mit 2/24 gewertet wird. ³Überschreitet ein Dienst den Wert nach Satz 1, gilt die für ihn einschlägige Bewertungs- (Absatz (4) Satz 9) oder Zuschlagsregelung (Absatz (6) Sätze 8 und 13). ⁴Im Übrigen zählen bei der Leistung von Bereitschaftsdienst sowie Rufbereitschaft I und II hinsichtlich sämtlicher Grenzwerte der Bereitschaftsdienst mit dem Faktor 1, die Rufbereitschaft II mit dem Faktor 0,5 und die Rufbereitschaft I mit dem Faktor 0,33.

§ 8

Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Ärzte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde
- | | |
|--|------------|
| a) für Überstunden | 15 v. H., |
| b) für Nacharbeit | |
| in den Zeiten von 20:00 Uhr bis 00:00 Uhr und | |
| von 04:00 Uhr bis 06:00 Uhr | 25 v. H., |
| sowie in der Zeit von 00:00 Uhr bis 04:00 Uhr | 40 v. H., |
| c) für Sonntagsarbeit | 25 v. H., |
| d) bei Feiertagsarbeit | |
| ➤ ohne Freizeitausgleich | 135 v. H., |
| ➤ mit Freizeitausgleich | 35 v. H., |
| e) für Arbeit am Ostersonntag und am Pfingstsonntag | |
| ➤ ohne Freizeitausgleich | 135 v. H., |
| ➤ mit Freizeitausgleich | 35 v. H., |
| f) für Arbeit am 24. Dezember und | |
| am 31. Dezember jeweils ab 06:00 Uhr | 35 v. H., |
| g) für Arbeit an Samstagen von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr | 20 v. H.; |
- im Fall der Buchstaben b) und g) beziehen sich die Werte auf das individuelle (gegebenenfalls nach § 8 Absatz (6) erhöhte) Stundenentgelt. ³In den Fällen der Buchstaben a) und c) bis f) beziehen sich die Werte auf das individuelle (gegebenenfalls nach § 8 Absatz (6) erhöhte) Stundenentgelt mindestens der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. ⁴Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstaben c) bis g) wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁵Auf Wunsch der Ärzte können, soweit die dienstlichen/

betrieblichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 Buchstaben a) und c) bis g) zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt (faktoriert) und ausgeglichen werden. ⁶Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

- (2) ¹Auf Verlangen des Arztes sind Überstunden durch entsprechende Freizeit auszugleichen; für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Ärzte erhalten für Überstunden (§ 7 Absatz (9)), die nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats, möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats, nach deren Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, je Stunde 100 v. H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4; mit Wirkung ab dem 01.04.2021 beträgt das Entgelt nach Halbsatz 1 in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr je Stunde 105 v. H. ³Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Überstunden nach Absatz (1) besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich.
- (3) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen Gründen nicht innerhalb des nach § 6 Absatz (2) Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhalten die Ärzte je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.
- (4) ¹Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. ²Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.
- (5) ¹Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. ²Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.
- (6) Das individuelle Stundenentgelt erhöht sich mit Wirkung ab dem 01.04.2021 in den Zeiten von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr um fünf v. H.

[Abs. (6) ab 1. Oktober 2025:]

- (6) Das individuelle Stundenentgelt erhöht sich mit Wirkung ab dem 01.10.2025 in den Zeiten zwischen 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen zusätzlich in den Zeiten zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr um 5 v. H.

§ 9

Ausgleich für Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst

- (1) ¹Für die Zeit der Anordnung der Rufbereitschaft I werden für jede angefangene Stunde 12,5 v. H. des individuellen (gegebenenfalls nach § 8 Absatz (6) erhöhten) Stundenentgelts nach der Entgelttabelle gezahlt. ²Hierfür werden Zeitzuschläge nicht gezahlt. ³Hinsichtlich der Arbeitsleistung wird jede einzelne Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz im Krankenhaus einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten auf eine volle Stunde gerundet. ⁴Für die Inanspruchnahme wird das Überstundenentgelt sowie etwaige Zeitzuschläge bezahlt.
- (2) ¹Für jede Stunde der Rufbereitschaft II wird 55 v. H. des individuellen (gegebenenfalls nach § 8 Absatz (6) erhöhten) Stundenentgelts gezahlt. ²Für die Zeit der Rufbereitschaft II werden Überstundenzuschläge nicht gezahlt. ³Die Zahlung der sonstigen Zeitzuschläge erfolgt in entsprechender Anwendung von Absatz (1) Sätze 3 und 4. ⁴Das Entgelt für die Rufbereitschaft II nach Satz 1 kann im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ⁵Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

- (3) ¹Zur Berechnung des Entgelts wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in zwei Stufen als Arbeitszeit gewertet. ²Ausschlaggebend sind die Arbeitsleistungen, die während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallen:

Bereitschafts-dienststufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	0 bis zu 25 v. H.	70 v. H.
II	Mehr als 25 v. H. bis 49 v. H.	100 v. H.

³Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an gesetzlichen Feiertagen erhöht sich die Bewertung um 25 Prozentpunkte. ⁴Im Übrigen werden Zeitzuschläge (§ 8) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nicht gezahlt. ⁵Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes, die als Arbeitszeit gewertet wird, wird das individuelle (gegebenenfalls nach § 8 Absatz (6) erhöhte) Stundenentgelt gezahlt. ⁶Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ⁷Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. ⁸Die Zuweisung zu den Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag.

- (4) ¹Die Ärzte erhalten zusätzlich zu dem Entgelt gemäß § 9 Absatz (3) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 7 Absatz (7)) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v. H. des nach § 8 Absatz (6) erhöhten individuellen Stundenentgelts; ab dem 01.04.2021 beträgt der Zuschlag nach Halbsatz 1 in der Zeit zwischen 00:00 Uhr und 04:00 Uhr 40 v. H. des nach § 8 Absatz (6) erhöhten individuellen Stundenentgelts. ²Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit ausgeglichen werden.
- (5) ¹Durch Nebenabrede können bei Rufbereitschaftsdienst und Bereitschaftsdienst pauschale Entgeltregelungen vereinbart werden. ²§ 10 ist insoweit nicht anzuwenden.
- (6) Die Nebenabreden nach Absatz (3) Satz 8 und Absatz (5) Satz 1 sind abweichend von § 2 Absatz 3 mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

§ 10 Dokumentation

- (1) ¹Die Arbeitszeiten der Ärzte sind durch elektronische Verfahren so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. ²Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. ³Soweit dienstplanmäßig vorgesehene Pausen nicht gewährt worden sind, ist die Dokumentation auf entsprechenden Hinweis des Arztes zu korrigieren; das Gleiche gilt, sobald der Arbeitgeber auf sonstige Weise von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat. ⁴Eine von Satz 2 abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten des Arztes. ⁵Die Ärzte haben insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. ⁶Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren. ⁷Die näheren Einzelheiten der Arbeitszeitdokumentation nach den Sätzen 1 bis 6 können durch die Betriebsparteien geregelt werden.

Protokollerklärungen zu § 10 Absatz (1):

- 1. Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden haben die Ärzte dem Arbeitgeber auf dessen Verlangen den Grund der Überschreitung mitzuteilen.*
- 2. Für die private Veranlassung gemäß Satz 4 trägt der Arbeitgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.*

- (2) ¹Die Lage der Dienste (Vollarbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft I und II) der Ärzte werden in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. ²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung der Vollarbeit um zehn v. H., die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 Absatz (3) Satz 2 und der Rufbereitschaft II gemäß § 9 Absatz (2) für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um zehn Prozentpunkte oder wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt I ein Zuschlag von zehn v. H. des Entgelts gemäß § 9 Absatz (1) auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt. ³Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes (im Sinne des Satzes 1) Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person eines Arztes begründet sind, oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach dessen Aufstellung geändert werden; die in Satz 2 geregelten Folgen finden in diesen Fällen keine Anwendung. ⁴Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. ⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als vier Tage, erhöht sich die Bewertung der Vollarbeit um zehn v. H., die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 Absatz (3) Satz 2 und der Rufbereitschaft II gemäß § 9 Absatz (2) um zehn Prozentpunkte oder wird zusätzlich zum Entgelt der Rufbereitschaft I ein Zuschlag von zehn v. H. des Entgelts gemäß § 9 Absatz (1) gezahlt.

Protokollerklärungen zu § 10 Absatz (2):

Entgegenstehende Betriebsvereinbarungen, die zu keiner niedrigeren Vergütung führen, bleiben unberührt.

§ 11 Teilzeitbeschäftigung

- (1) ¹Mit Ärzten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie
- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Belange nicht entgegenstehen. ²Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ³Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. ⁴Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation des Arztes nach Satz 1 Rechnung zu tragen.
- (2) Ärzte, die in anderen als den in Absatz (1) genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.
- (4) ¹Bei Teilzeitbeschäftigten verringert sich die in diesem Tarifvertrag festgelegte Höchstgrenze der wöchentlichen Arbeitszeit, die Anzahl von Bereitschaftsdiensten, Rufbereitschaften etc. grundsätzlich in demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Teilzeitbeschäftigten zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten verringert worden ist. ²Mit schriftlicher Zustimmung des Arztes kann hiervon abgewichen werden; eine solche Erklärung ist erst ab dem siebten Beschäftigungsmonat oder dem siebten Monat nach einer Vertragsverlängerung wirksam.

Abschnitt III

Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 12

Eingruppierung

Ärzte sind entsprechend ihrer nicht nur vorübergehend und zeitlich mindestens zur Hälfte auszuübenden Tätigkeit wie folgt eingruppiert:

Entgeltgruppe	Bezeichnung
Ä 1	Arzt mit entsprechender Tätigkeit
Ä 2	Facharzt mit entsprechender Tätigkeit
Ä 3	Oberarzt Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die medizinische Verantwortung für Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik beziehungsweise Abteilung vom Arbeitgeber übertragen worden ist. Oberarzt ist ferner der Facharzt in einer durch den Arbeitgeber übertragenen Spezialfunktion, für die dieser eine erfolgreich abgeschlossene Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung nach der Weiterbildungsordnung fordert.
Ä 4	Facharzt, dem die ständige Vertretung des leitenden Arztes (Chefarzt) vom Arbeitgeber durch schriftliche Ernennung übertragen worden ist.

§ 13

Zulage bei Überschreiten der Mindestweiterbildungszeit

Ärzte der Entgeltgruppe Ä 1 in der Weiterbildung zum Facharzt erhalten eine monatliche Zulage in Höhe der Differenz zur Stufe 1 der Entgeltgruppe Ä 2, sobald sie die Mindestweiterbildungszeit nach der Weiterbildungsordnung um mehr als ein Jahr überschritten haben, ohne dass sie dies zu vertreten haben.

§ 14

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird Ärzten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht, und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.
- (2) Die persönliche Zulage bemisst sich bei Ärzten, die in eine der Entgeltgruppen Ä 1 bis Ä 3 eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte.

§ 15

Tabellenentgelt

- (1) ¹Der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt nach der Anlage 1; Bestandsbeschäftigte, die von ihrem in § 6 Absatz (1) Satz 3 eingeräumten Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, erhalten monatlich ein Tabellenentgelt nach der Anlage 2. ²Die Höhe des Tabellenentgelts bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.

Protokollerklärung zu § 15 Absatz (1):

Das sich für alle Ärzte ergebende individuelle Stundenentgelt ergibt sich aus der Tabelle in Anlage 3, die nicht Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.

- (2) ¹Die Ärzte erhalten für die Zeiten ihrer Tätigkeit im Zeitraum vom 01.10.2019 bis zum Ablauf des 31.12.2020 eine Nachzahlung. ²Etwaige Veränderungen des tariflichen Tabellengrundentgelts innerhalb des vorgenannten Zeitraums, z. B. aufgrund der Verringerung oder der Erhöhung des Arbeitszeitvolumens oder der Änderung der Eingruppierung einschließlich Stufenaufstiegen, werden bei der Berechnung monatsgenau berücksichtigt.
- (3) Mit dem nach Absatz (2) zu leistenden Betrag wird die Entgelterhöhung für den genannten Zeitraum wie folgt abgebildet:
 - a) Für den Zeitraum vom 01.10.2019 bis zum Ablauf des 30.09.2020 erhält jeder Arzt einen Betrag in Höhe von 2,55 % aus der Summe der ihm in diesem Zeitraum auf der Basis der am 30.09.2019 gültigen tarifvertraglichen Regelungen tatsächlich zustehenden Bruttogehälter inklusive tariflicher Zulagen.
 - b) Für den Zeitraum vom 01.10.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 erhält jeder Arzt einen Betrag in Höhe von 5,10 % aus der Summe der ihm in diesem Zeitraum auf der Basis der am 30.09.2019 gültigen tarifvertraglich Regelungen tatsächlich zustehenden Bruttogehälter inklusive tariflicher Zulagen.
- (4) Auf den sich nach Absatz (3) errechnenden Nachzahlungsbetrag werden auch die Beiträge zum berufsständischen Versorgungswerk und der betrieblichen Altersversorgung gemäß den gesetzlichen Regelungen abgeführt.

Protokollerklärungen zu § 15 Absätze (2) bis (4):

1. *Die Regelungen in den Absätzen (2) bis (4) dienen zur Kompensation des Umstandes, dass im Zeitraum vom 01.10.2019 bis zum Ablauf des 31.12.2020 keine Steigerung des Tabellenentgeltes im Sinne des Absatzes (1) Satz 1 erfolgt ist.*
 2. *Die Berechnungen nach Absatz (3) für die gemäß Absatz (2) zu leistende Nachzahlung beruhen auf einer fiktiven Erhöhung der zum Ablauf des 30.09.2019 gültigen Tabellenentgelte um 2,5 % mit Wirkung ab dem 01.10.2019 und um weitere 2,5 % mit Wirkung ab dem 01.10.2020, jeweils zuzüglich einer Aufrundung der jeweiligen Monatsbeträge auf volle 5 Euro.*
- (5) Ärzte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen sowie am 01.01.2021 schon beschäftigt waren und am 30.06.2021 noch beschäftigt sind, erhalten gemäß § 3 Nr. 11a Einkommenssteuergesetz (EStG) eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 600,00 Euro, die mit der Vergütung des Monats Juni 2021 ausgezahlt wird.

Protokollerklärungen zu § 15 Absatz (5):

1. ¹Die einmalige Sonderzahlung wird zusätzlich zur ohnehin geschuldeten Vergütung gewährt. ²Es handelt sich – sofern der Betrag von 1.500,00 Euro nicht bereits durch anderweitige Prämien ausgeschöpft ist – um eine Beihilfe / Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung zusätzlicher Belastungen im Sinne des § 3 Nr. 11a Einkommenssteuergesetz (EStG); eine eventuelle Belastung durch Steuern und / oder Sozialabgaben trägt der Arbeitgeber, soweit diese nicht aus einer Überschreitung des Höchstbetrages von 1.500 Euro resultieren.
2. ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes (5) sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 19 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 20 Absätze (2) und (3)), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem

Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 Mutterschutzgesetz (MuSchG).

3. Die Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

- (6) ¹Teilzeitbeschäftigte Ärzte erhalten die Sonderzahlung nach Absatz (5) anteilig nach ihrem Teilzeitfaktor. ²Ausschlaggebend ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit für den Monat Juni 2021.
- (7) Die einmalige Sonderzahlung nach Absatz (5) ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 16

Stufen der Entgelttabelle

- (1) ¹Die Entgeltgruppen Ä 1 bis Ä 4 umfassen die sich aus der Entgelttabelle ergebenden Stufen. ²Die Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä 1), fachärztlicher (Ä 2), oberärztlicher (Ä 3) Tätigkeit beziehungsweise der Tätigkeit als ständiger Vertreter des leitenden Arztes (Chefarztes), die in den Tabellen zu § 15 Satz 1 (Anlage 1 und 2) angegeben sind.
- (2) ¹Bei der Stufenzuordnung werden Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung berücksichtigt; Zeiten als Arzt im Praktikum gelten als Zeiten ärztlicher Tätigkeit. ²Bei Höherstufungen von den Entgeltgruppen Ä 1 Stufe 5 in Ä 1 Stufe 6, Ä 2 Stufe 5 in Ä 2 Stufe 6, Ä 3 Stufe 3 in Ä 3 Stufe 4 sowie Ä 4 Stufe 3 in Ä 4 Stufe 4 werden Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung ab dem 01.07.2015 berücksichtigt.

§ 17

Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) ¹Die Ärzte erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird. ²Wird ein Arzt aus der Entgeltgruppe Ä 2 Stufe 6 in die Entgeltgruppe Ä 3 Stufe 1 höhergruppiert, so erhält er so lange das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä 2 Stufe 6, bis er Anspruch auf ein Entgelt hat, welches das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä 2 Stufe 6 erreicht oder übersteigt. ³Das Tabellenentgelt Ä 2 Stufe 6 ist in diesen Fällen auch bei der Bemessung des individuellen (gegebenenfalls nach § 8 Absatz (6) erhöhten) Stundenentgeltes zugrunde zu legen.
- (2) ¹Den Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 16 Absatz (1) Satz 2 stehen gleich:
 - a) Schutzfristen nach dem MuSchutzG,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 20 bis zu 39 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise ein betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Zeiten, in denen eine Beschäftigung mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten erfolgt ist, werden voll angerechnet.

§ 18

Einsatzzuschlag für Rettungsdienst

¹Zu den Pflichten der Ärzte aus der Haupttätigkeit gehört es, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. ²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten die Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 27,64 Euro (ab 1. Juli 2023 30,28 Euro). ³Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä 1 Stufe 2. ⁴Alle Kosten, die dem Arzt im Rahmen einer notwendigen Qualifizierung zur Teilnahme am Rettungsdienst entstehen, trägt der Arbeitgeber; eine Rückerstattung an den Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

Protokollerklärungen zu § 18:

- 1. Ärzte, denen aus persönlichen Gründen (zum Beispiel Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit) oder aus fachlichen Gründen die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar oder untersagt ist, dürfen nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.*
- 2. ¹Der Einsatzzuschlag steht nicht zu, wenn den Ärzten wegen der Teilnahme am Rettungsdienst außer den tariflichen Bezügen sonstige Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Dritten (zum Beispiel private Unfallversicherung, für die der Arbeitgeber oder ein Träger des Rettungsdienstes die Beiträge ganz oder teilweise trägt, Liquidationsansprüche) zustehen. ²Die Ärzte können auf die sonstigen Leistungen verzichten.*

§ 19

Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

¹In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach den §§ 20 Absatz (1), 24 und 25 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Nicht in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der letzten drei vollen Kalendermonate, die dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehen (Berechnungszeitraum), gezahlt.

Protokollerklärungen zu § 19 Satz 2:

- 1. ¹Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. ²Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. ³Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zu Grunde gelegt.*
- 2. ¹Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt 1/65 aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich auf fünf Tage verteilt ist. ²Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. ³Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. ⁴Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 diejenigen Beträge unberücksichtigt, die während der Fortzahlungstatbestände auf Basis der Tagesdurchschnitte zustanden.*
- 3. Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, sind die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v. H. des Vorhundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen.*

§ 20

Entgelt im Krankheitsfall

- (1) ¹Werden Ärzte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 19. ²Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ³Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 9 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG).

Protokollerklärung zu § 20 Absatz (1) Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) ¹Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz (1) erhalten die Ärzte für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. ²Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 19; bei freiwillig Krankenversicherten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. ³Bei Ärzten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, sind bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde zu legen, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.
- (3) ¹Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 30 Absatz (3))
- a) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
 - b) von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche
- seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. ²Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. ³Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach den Absätzen (1) und (2) insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz (3) Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz (1) ergebende Anspruch.
- (4) ¹Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 EFZG bleibt unberührt. ²Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Ärzte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Ärzte finanziert ist. ³Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Ärzte gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. ⁴Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Arzt hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 21

Besondere Zahlungen

- (1) ¹Einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Ärzte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. ²Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. ³Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arzt dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. ⁴Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Ärzten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁵Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. ⁶Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (2) ¹Beim Tod von Ärzten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird dem Ehegatten oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt; dem Ehegatten steht der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gleich. ²Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. ³Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.
- (3) Für die Erstattung von Reise- und Umzugskosten finden die beim Arbeitgeber jeweils gelten Bestimmungen Anwendung.
- (4) Anstelle des Anspruchs auf vermögenswirksame Leistungen können Ärzte einen Zuschuss des Arbeitgebers in Höhe von 10,00 Euro monatlich beanspruchen, solange sie durch Entgeltumwandlung eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung entsprechend der Regelung in § 23 Satz 2 finanzieren.
- (5) ¹Dem Arzt wird durch den jeweiligen Arbeitgeber der elektronische Heilberufsausweis für Ärzte (eHBA) als zusätzliches Arbeitsmittel kostenlos zur Verfügung gestellt. ²Sämtlicher finanzieller Aufwand einschließlich einer möglichen steuerlichen Belastung für den Arzt wird vom Arbeitgeber übernommen.

§ 22

Berechnung und Auszahlung des Entgelts

- (1) ¹Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. ²Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von dem Arzt benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. ³Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. ⁴Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 19 sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

Protokollerklärungen zu § 22 Absatz (1):

1. *Teilen Ärzte ihrem Arbeitgeber die für eine kostenfreie oder kostengünstigere Überweisung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig mit, so tragen sie die dadurch entstehenden zusätzlichen Überweisungskosten.*
2. *Soweit Arbeitgeber die Bezüge am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zahlen, können sie jeweils im Dezember eines Kalenderjahres den Zahltag vom 15. auf den letzten Tag des Monats gemäß Absatz (1) Satz 1 verschieben.*

- (2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (§ 15) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.
- (3) ¹Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. ²Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde des individuellen (gegebenenfalls nach § 8 Absatz (6) erhöhten) Stundenentgelts sowie der entsprechenden Anteile der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. ³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Absatz (1)) zu teilen.
- (4) ¹Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. ²Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet. ³Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz (3) entsprechend.
- (6) ¹Durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (zum Beispiel Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge, Überstundenentgelte) pauschaliert werden. ²Die Nebenabrede ist abweichend von § 2 Absatz (3) mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

§ 23

Betriebliche Altersversorgung

¹Die Ärzte haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrags. ²In diesem Tarifvertrag werden auch die Regelungen für eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung getroffen; der Tarifvertrag hat die betriebliche Altersversorgung in Anlehnung an den ‚Tarifvertrag über eine betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten der gewerblichen Berufsgenossenschaften (BG-ATV)‘ mit der Maßgabe zu regeln, dass die Arbeitnehmerbeteiligung an den Umlagebeträgen für die Mitarbeiter der Tochtergesellschaften, die eine Beteiligung im Abrechnungsverband West der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) haben, von 1,41 v. H. zum 01.07.2017 auf 1,71 v. H. sowie ab dem 01.07.2018 auf 1,81 v. H. ansteigen und es für die Mitarbeiter der Tochtergesellschaften, die nicht Beteiligte der VBL sind, bei den bisher praktizierten Durchführungswegen verbleibt, sofern nicht eine Änderung im Rahmen der tarifvertraglichen Regelungen zulässig ist oder von den Tarifvertragsparteien vereinbart wird. ²In diesem Tarifvertrag werden auch die Regelungen für eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung getroffen.

Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 24 Erholungsurlaub

- (1) ¹Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 19). ²Bei der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. ³Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Arzt dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. ⁴Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁵Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁶Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden; er kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu § 24 Absatz (1) Satz 7:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.

- (2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) mit folgenden Maßgaben:
- a) Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen / dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
 - b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 zu; § 5 BUrlG bleibt unberührt.
 - c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen tariflichen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
- (3) Das Entgelt nach Absatz (1) Satz 1 wird zu dem in § 22 genannten Zeitpunkt gezahlt.

§ 25 Zusatzurlaub

- (1) ¹Für die Gewährung eines Zusatzurlaubs gelten die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils maßgebenden Bestimmungen für Grund und Dauer sinngemäß. ²Die beamtenrechtlichen Bestimmungen gelten nicht für den Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit.
- (2) Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 7 Absatz (1) oder ständig Schichtarbeit nach § 7 Absatz (2) leisten und denen die Zulage nach § 8 Absatz (4) Satz 1 oder Absatz (5) Satz 1 zusteht, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub
- a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
 - b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate.

- (3) Im Falle nicht ständiger Wechselschicht- oder Schichtarbeit (zum Beispiel ständige Vertreter) erhalten Ärzte, denen die Zulage nach § 8 Absatz (4) Satz 2 oder Absatz (5) Satz 2 zusteht, einen Arbeitstag Zusatzurlaub für
- a) je drei Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Wechselschichtarbeit geleistet haben, und
 - b) je fünf Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Schichtarbeit geleistet haben.
- (4) ¹Ärzte, die in einem Kalenderjahr Nachtarbeit geleistet haben und denen dafür ein Zuschlag nach § 8 Absatz (1) Satz 2 Buchstabe b), für Bereitschaftsdienst oder Zeiten der Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft I und II zusteht, erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens
- | | |
|-------------------------|-------------------|
| 150 Nachtarbeitsstunden | einen Arbeitstag, |
| 300 Nachtarbeitsstunden | zwei Arbeitstage, |
| 450 Nachtarbeitsstunden | drei Arbeitstage, |
| 600 Nachtarbeitsstunden | vier Arbeitstage |
- Zusatzurlaub pro Kalenderjahr.
- ²Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der in Satz 1 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechenden Vollzeitkräften zu kürzen.
- ³Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.
- (5) ¹Verbleiben am Ende eines Kalenderjahres Nachtarbeitsstunden, die für einen Zusatzurlaubstag nicht herangezogen werden konnten, weil die hierfür erforderliche Anzahl an Arbeitsstunden nicht erreicht worden ist, sind sie im darauffolgenden Kalenderjahr noch berücksichtigungsfähig. ²Nachtarbeitsstunden, die nach Satz 1 nicht herangezogen werden konnten, weil die maximale Zahl an Urlaubstagen bereits erreicht war, bleiben dagegen unberücksichtigt.
- (6) ¹Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 208 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 36 Arbeitstage nicht überschreiten.
- (7) Für am Jahresende nicht gewährte Zusatzurlaubstage gilt im Übrigen § 24 mit Ausnahme von Absatz (2) Buchstabe b) entsprechend.

Protokollerklärung zu § 25:

¹Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden sowie der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach den Absätzen (2), (3) und (6) erfüllt sind. ²Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des § 22 unschädlich.

§ 26 Sonderurlaub

Ärzte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

§ 27 **Arbeitsbefreiung**

- (1) Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Ärzte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden:
- a) Niederkunft der Ehefrau / der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes
ein Arbeitstag.
 - b) Tod der Ehegattin / des Ehegatten, der Lebenspartnerin / des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils
zwei Arbeitstage.
 - c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort
ein Arbeitstag.
 - d) 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum
ein Arbeitstag.
 - e) ¹Schwere Erkrankung
 - (ea) einer / eines Angehörigen, soweit sie / er in demselben Haushalt lebt, im Kalenderjahr,
ein Arbeitstag
 - (eb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, im Kalenderjahr,
bis zu vier Arbeitstage
 - (ec) einer Betreuungsperson, wenn Ärzte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen, im Kalenderjahr.
bis zu vier Arbeitstage,
 - (ed) eines Elternteiles
bis zu zwei Arbeitstage.
 - ²Eine Freistellung nach Buchstabe e) erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und durch ärztliche Bescheinigung in den Fällen der Doppelbuchstaben (ea) und (eb) die Notwendigkeit der Anwesenheit der / des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt wird. ³Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.
 - f) Ärztliche Behandlung von Ärzten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit.
- (2) ¹Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur dann, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können; soweit die Ärzte Anspruch auf Ersatz des Entgelts geltend machen können, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. ²Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Die Ärzte haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

- (3) ¹Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren. ²In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

Protokollerklärung zu § 27 Absatz (3) Satz 2:

Zu den "begründeten Fällen" können auch solche Anlässe gehören, für die kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (zum Beispiel Umzug aus persönlichen Gründen).

- (4) ¹Auf Antrag kann den gewählten Vertretern der Gewerkschaft zur Teilnahme an Tagungen Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden; dringende dienstliche oder betriebliche Interessen dürfen der Arbeitsbefreiung nicht entgegenstehen. ²Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH oder ihren Mitgliedern kann auf Anfordern der Gewerkschaft Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.
- (5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.
- (6) ¹Zur Teilnahme an Arztkongressen, Fachtagungen und vergleichbaren Veranstaltungen ist Ärzten Arbeitsbefreiung bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr zu gewähren. ²Die Arbeitsbefreiung wird auf einen Anspruch nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder angerechnet.
- (7) In den Fällen der Absätze (1) bis (6) werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weiter-gezahlt.

Abschnitt V

Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 28

Befristete Arbeitsverträge

- (1) ¹Befristungen der Arbeitsverhältnisse, für die ein sachlicher Grund besteht, sind nach den gesetzlichen Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig. ²Dabei soll eine ausgewogene Abwägung zwischen den dienstlichen Notwendigkeiten einerseits und den berechtigten Interessen der betroffenen Ärzte andererseits erfolgen.
- (2) Sachgrundlose Befristungen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) sind ausgeschlossen.
- (3) Befristete Arbeitsverhältnisse können gekündigt werden (§ 15 Abs. 3 TzBfG).

§ 29

Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne Kündigung,
 - a) mit Ablauf des Monats, in dem der Arzt das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat, bei Ärzten, die aufgrund der Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend mit Erreichen der für das jeweilige ärztliche / zahnärztliche Versorgungswerk geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dieser Zeitpunkt später als derjenige der abschlagsfreien Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt.
 - b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).
- (2) ¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Arzt voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Der Arzt hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamts noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamts. ⁵Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.
- (3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet beziehungsweise ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Arzt nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Arzt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids ihre/seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

Protokollerklärung zu § 29 Absätze (2) und (3):

Als Rentenversicherungsträger im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten auch berufsständische Versorgungswerke.

- (4) ¹Verzögert der Arzt schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einem berufsständischen Versorgungswerk versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten eines Amtsarztes oder eines nach § 3 Absatz (5) Satz 2 bestimmten Arztes. ²Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der Ärztin / dem Arzt das Gutachten bekannt gegeben worden ist.
- (5) ¹Soll der Arzt, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz (1) Buchstabe a) geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 30

Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) ¹Die Kündigungsfrist beträgt bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses zwei Wochen zum Monatsschluss. ²Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Absatz (3) Satz 1 und 2)
- | | |
|-----------------------------|------------------------------|
| bis zu einem Jahr | ein Monat zum Monatsschluss, |
| von mehr als einem Jahr | sechs Wochen, |
| von mindestens fünf Jahren | drei Monate, |
| von mindestens acht Jahren | vier Monate, |
| von mindestens zehn Jahren | fünf Monate, |
| von mindestens zwölf Jahren | sechs Monate |
- zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
- (2) ¹Arbeitsverhältnisse von Ärzten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und unter die Regelungen des Tarifgebiets West fallen, können nach einer Beschäftigungszeit (Absatz (3) Sätze 1 und 2) von mehr als 15 Jahren durch den Arbeitgeber nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. ²Soweit Beschäftigte nach den bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Regelungen unkündbar waren, verbleibt es dabei.
- (3) ¹Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist. ²Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 26, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. ³Wechseln Ärzte zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrags erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt. ⁴Satz 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.

§ 31

Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Ärzte Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Ärzte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Ärzte ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen (1) bis (3) sind unverzüglich auszustellen.

- (5) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen (1) bis (3) werden vom leitenden Arzt und vom Arbeitgeber ausgestellt.

§ 32 **Ausschlussfrist**

- (1) ¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Ärzten oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Absatz (1) gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan, alle gesetzlich unverzichtbaren Ansprüche, insbesondere Mindestlohnansprüche, sowie Ansprüche auf und aus betrieblicher Altersversorgung.

§ 33 **In-Kraft-Treten, Laufzeit**

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft, soweit im Rahmen der einzelnen Regelungen oder nachfolgend in Satz 2 keine abweichenden Regelungen getroffen sind. ²Abweichend von Satz 1 treten
- a) die Regelungen in den §§ 7 Absatz (7), 8 Absatz (1) Satz 2 Buchstabe b), 9 Abs. 3 Satz 2 mit Wirkung ab dem 01.04.2021,
 - b) die Regelungen in den §§ 4 Absätze (1) und (2), 6 Absätze (2) und (7), 7 Absatz (8), 18 Satz 4, 28 Absatz (1) Satz 1 mit Wirkung ab dem 01.05.2021 sowie
 - c) die Regelungen in den §§ 6 Absatz (6), § 7 Absatz (4) Sätze 5 bis 9, Absatz (6) Sätze 5 bis 13 und Absatz (11), 10, 11 Absatz (4) mit Wirkung ab dem 01.07.2021
- in Kraft; bis zu den unter den Buchstaben a) bis c) genannten Terminen gelten die entsprechenden gekündigten Regelungen weiter.
- (2) § 1 Abs. 2 Buchstabe a) tritt mit dem Ablauf des 30.04.2021 außer Kraft; die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens nach Halbsatz 1 bestehenden Arbeitsverträge bleiben unberührt.
- (3) ¹Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf des 31.12.2022.
- (4) Abweichend von Absatz (3) können
- a) § 6 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonates, frühestens jedoch zum Ablauf des 31.12.2022,
 - b) § 7 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonates, frühestens jedoch zum Ablauf des 31.12.2022,
 - c) § 8 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonates, frühestens jedoch zum Ablauf des 31.12.2022,
 - d) § 9 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonates, frühestens jedoch zum Ablauf des 31.12.2022,
 - e) § 10 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonates, frühestens jedoch zum Ablauf des 31.12.2022,
 - f) § 12 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonates, frühestens jedoch zum Ablauf des 31.12.2022,
 - g) § 15 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonates, frühestens jedoch zum Ablauf des 31.12.2022,

- h) § 16 (einschließlich der Entgelttabelle) mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum Ablauf des 31.01.2026,
 - i) § 20 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonates, frühestens jedoch zum Ablauf des 31.12.2022,
 - j) § 23 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonates, frühestens jedoch zum Ablauf des 31.12.2022,
 - k) § 25 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonates, frühestens jedoch zum Ablauf des 31.12.2022
- gesondert schriftlich gekündigt werden.
- (5) Die jeweiligen Tarifvertragsparteien können diesen Tarifvertrag nur gemeinsam kündigen, soweit nichts anderes vereinbart worden ist.

BG Kliniken – Klinikverbund der Gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH
Berlin, den

.....
Reinhard Nieper (Vorsitzender der Geschäftsführung) Ingo Thon (Geschäftsführer Personal

Marburger Bund, Bundesverband
Berlin, den

.....
Dr. Susanne Johna (1. Vorsitzende) Dr. Andreas Botzlar (2. Vorsitzender)

Anlage 1:

Entgelttabelle TV-Ärzte BG Kliniken bei 40 h Wochenarbeitszeit - gültig ab dem 1. Januar 2025 -						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	5.710,00 €	6.020,00 €	6.240,00 €	6.620,00 €	7.075,00 €	7.255,00 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	7.455,00 €	8.050,00 €	8.600,00 €	8.905,00 €	9.210,00 €	9.405,00 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	10. Jahr		
Oberarzt	9.295,00 €	9.835,00 €	10.605,00 €	10.800,00 €		
CA-Vertreter	10.935,00 €	11.710,00 €	12.315,00 €	12.505,00 €		

Anlage 2:

Entgelttabelle TV-Ärzte BG Kliniken bei 42 h Wochenarbeitszeit - gültig ab dem 1. Januar 2025 -						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	5.995,50 €	6.321,00 €	6.552,00 €	6.951,00 €	7.428,75 €	7.617,75 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	7.827,75 €	8.452,50 €	9.030,00 €	9.350,25 €	9.670,50 €	9.875,25 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	10. Jahr		
Oberarzt	9.759,75 €	10.326,75 €	11.135,25 €	11.340,00 €		
CA-Vertreter	11.481,75 €	12.295,50 €	12.930,75 €	13.130,25 €		

Anlage 3:

Individuelles Stundenentgelt TV-Ärzte BG Kliniken* - gültig ab dem 1. Januar 2025 -						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	32,83 €	34,61 €	35,88 €	38,06 €	40,68 €	41,71 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	42,86 €	46,29 €	49,25 €	51,20 €	52,96 €	54,08 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	10. Jahr		
Oberarzt	53,44 €	56,55 €	60,98 €	62,10 €		
CA-Vertreter	62,87 €	67,33 €	70,81 €	71,90 €		

*Der Stundenwert gilt gleichermaßen für 40 Std. Wochenarbeitszeit und 42 Std. Wochenarbeitszeit.